Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andrea Neumann +49 202 563 6255 +49 202 563 4759 andrea.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.08.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0961/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2024	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 23.07.2024 "Parkzonenverbot Roller Sudhoffstraße"

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 23.07.2024 zur Einrichtung einer Parkverbotszone im Bereich Sudhoffstraße.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 GO NRW wird abgelehnt.

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW wird angeregt, in der Sudhoffstraße eine Parkverbotszone für E-Scooter einzurichten.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass Fußgänger, insbesondere Ältere Bürger mit Rollatoren oder Rollstühlen, die Gehwege nicht mehr nutzen könnten, wenn E-Scooter dort abgestellt würden.

Das Abstellen der E-Scooter auf der Fahrbahn sei aus seiner Sicht auch nicht möglich, da den Anwohnern hierdurch der dringend benötigte Parkraum entzogen würde.

Des Weiteren würden die E-Scooter ständig vor den Garagen stehen. Als Nachweis fügt der Antragsteller Fotos vom 23.07.2024 bei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nutzer von E-Scootern haben sich an die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu halten. Verstöße hiergegen können durch die Mitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs festgestellt oder auch mittels Privatanzeige durch Bürger mitgeteilt werden. Die Ahndung dieser Verstöße obliegt der Ordnungsbehörde.

E-Scooter sollen für „die letzte Meile“ also als Verbindung zum bzw. Ergänzung des ÖPNV genutzt werden. Durch das Bereitstellen von E-Scootern werden ggf. mehr Bürger die Nutzung des ÖPNV in Betracht ziehen, da die Wegezeiten zwischen Wohnung und ÖPNV-Haltestelle und/oder Haltestelle und Zielort durch die Nutzung von E-Scootern deutlich verkürzt wird. Somit stellen die E-Scooter eine, vor allem aus ökologischer Sicht, sinnvolle Ergänzung des ÖPNV dar.

Die vom Antragsteller beigefügten Fotos zeigen einen offensichtlich ordnungsgemäß abgestellten E-Scooter der Firma Voi. Eine Behinderung kann bei objektiver Betrachtung des Fotos nicht festgestellt werden.

Es ist grundsätzlich möglich und sinnvoll, in bestimmten Ballungsbereichen Parkbereiche für E-Scooter auszuweisen. Die Einrichtung solcher Parkbereiche wird von der Verwaltung auch fortlaufend geprüft und Parkbereiche ausgewiesen bzw. angepasst. Im vorliegenden Fall besteht aus hiesiger Sicht jedoch im Bereich Sudhoffstraße keine Eingriffsnotwendigkeit.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben hat keine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 23.07.2024
Fotos vom 23.07.2024